Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 6630.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die mit Unserer Monarchie vereinigten, gemäß §. 2. der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 273.) den Regierungsbezirk Wiesbaden bildenden Landestheile, sowie für den vormals Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) im vormaligen Herzogthum Nassau:
   a) die Gebäudesteuer,
   b) die Gewerbesteuer;
2) in den zum Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt gehörigen vorstädtischen und Land-Gemeinden:
   a) die Gebäudesteuer,
   b) die Klassensteuer;
3) in den vormals zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Gebietstheilen:
   a) die Gebäudesteuer,
   b) die Personalsteuer,
   c) die Gewerbesteuer;

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1867.

4) in dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg:

a) die Gebäudesteuer,

b) die Gewerbe- und Viehsteuer.

Hinsichtlich der in dem Bezirke der Stadt Frankfurt gegenwärtig bestehenden Steuern und Abgaben bleibt das Weitere gemäß §. 62. des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die gedachte Stadt vom 25. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 401.) vorbehalten.

Die nach §. 2. des Nassauischen Gesetzes vom 29. Juni 1861. (Nassauisches Verordnungsblatt für 1861. S. 77.) von den Unternehmern der Hasardspiele in Wiesbaden und Ems zu entrichtende Gewerbesteuer ist bis zur gänzlichen Beseitigung der Spielbanken fort zu entrichten.

§. 2.

Von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab sind in den im Eingange bezeichneten Landestheilen zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer;

2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer; in dem Stadtgebiete von Frankfurt a. M. an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 143.);

3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das, einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer;

und werden zu diesem Behufe die vorbezeichneten Preußischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften anderweit zu veranlagen, und die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheile in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen.

Bei den zu letzterem Zwecke auszuführenden Vermessungs- und Kartirungsarbeiten ist nach Anleitung der Behufs Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben

gaben das mehrgedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), betreffend die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer, gegen Wegfall der bestehenden Grundsteuer, in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die für das zweite Vierteljahr des laufenden Jahres in Hebung befindlichen Grundsteuern von den Liegenschaften, sowie die Gefällsteuer im Landbezirke von Frankfurt, jedoch mit der Maaßgabe fort zu erheben, daß vom 1. Juli 1867. ab:

1) diejenigen Grundsteuerbeträge, welche speziell auf den Gebäudeflächen nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten bis zur Größe von Einem Preußischen Morgen haften, außer Hebung gesetzt, außerdem aber

2) im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau nur drei ein halb Simpel,
im Kreise Vöhl nur zwei Drittheile,
im Kreise Biedenkopf nur drei Viertheile, und
in den früher zum Kreise Gießen gehörigen Gemarkungen nur eilf Zwölftheile

der bestehenden Grundsteuer alljährlich zur Staatskasse eingezogen werden.

§. 4.

Bis die in der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) bestimmte anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden in den Eingangs gedachten Landestheilen erfolgt sein wird, sind die Funktionen, welche nach den im §. 2. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Gesetzen den Regierungen zufallen, für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau von dem Finanzkollegium zu Wiesbaden unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die obere Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt, für das Gebiet der Stadt Frankfurt, das Amt Homburg und die ehemaligen Großherzoglich Hessischen Gebietstheile aber von dem Oberpräsidenten zu Kassel wahrzunehmen.

Die Funktionen der Landräthe fallen bis auf Weiteres besonders zu berufenden Kommissarien zu.

Die Vertretung der Gemeindebehörden erfolgt durch die Bürgermeister.

§. 5.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erfolgt innerhalb der zu diesem Zwecke zu bildenden Ver-

Veranlagungsbezirke unter Mitwirkung von Kommissionen, welche aus Abgeordneten der Bezirksräthe beziehungsweise der städtischen Vertretung zu Frankfurt a. M. nach der näheren Anweisung des Finanzministers gebildet werden.

b) Zur Entscheidung über Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer ist für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine Bezirkskommission (§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.) zu bilden, deren Mitglieder aus Einkommensteuerpflichtigen der zu Ersterem vereinigten Landestheile durch die Provinzialbehörde (§. 4.) berufen werden, der Kreis Vöhl zu dem fraglichen Zweck aber der Bezirkskommission zu Kassel zu überweisen.

§. 6.

Die in dem Herzogthume Nassau vorhandenen Flecken sind bei der Veranlagung der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer als Städte im Sinne der unter Nr. 1. und 3. im §. 2. dieser Verordnung angeführten Gesetze zu behandeln.

§. 7.

Hinsichtlich der Veranlagung der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude bleiben von Entrichtung der Gebäudesteuer nur in so weit befreit, als sie schon nach der bisherigen Gesetzgebung im Genusse dieser Freiheit gewesen sind;

b) der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen;

c) die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen (§. 10. Absatz 2. des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen;

d) die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10. Absatz 4. des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung;

e) die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20. des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen;

f) die in den §§. 15. bis 18. des vorgedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigenthumsverhältniß an Gebäuden

und

und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau einstweilen außer Anwendung und statt derselben die in Betreff der Uebergänge des Eigenthums an den der Gebäudesteuer unterliegenden Realitäten und deren Eintragung in die Stockbücher, sowie wegen der Steuerveränderungen bestehenden Nassauischen Vorschriften in Kraft.

§. 8.

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer ist

a) die Stadt Frankfurt a. M., nach der noch näher festzustellenden Abgrenzung, der ersten Abtheilung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und der Beilage B. zu demselben zuzutheilen, während die Städte Wiesbaden und Homburg der zweiten Abtheilung zu überweisen sind;

b) der ganze Regierungsbezirk Wiesbaden gehört zur ersten Abtheilung im Sinne der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.;

c) soweit die Einrichtung der landräthlichen Kreise für den Regierungsbezirk Wiesbaden noch nicht zur Ausführung gelangt ist, erfolgt die Veranlagung der Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen in Gesellschaften steuernden Gewerbetreibenden an Stelle der Kreise (§. 26. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und Nr. 8. der Beilage B. zu demselben) in den zu diesem Zweck zu bildenden Veranlagungsbezirken;

d) bei der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer geschieht die Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. II., sowie der Stellvertreter derselben durch diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu von der Kommunalbehörde, beziehungsweise von dem die Funktionen des Landrathes ausübenden Beamten oder Kommissar (§. 4. dieser Verordnung) bestimmt werden (Absatz 3. im §. 11. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.).

§. 9.

Das Einkommen der Mitglieder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses bleibt von Entrichtung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer befreit.

Das Einkommen der Mitglieder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses bleibt von Entrichtung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer befreit.
Auch sind die im Besitze der ersteren befindlichen Gebäude, insoweit solche bisher von der Gebäudesteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

Die Zahlung der neuveranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen

tionen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 11.

In Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern bleiben bis dahin, daß die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die bestehenden Bestimmungen mit den durch die Eigenthümlichkeit der neuen Steuern gebotenen Abänderungen und mit der Maaßgabe in Kraft, daß die fälligen Steuerbeträge in den ersten acht Tagen jeden Monats an die bestimmte Hebestelle im Voraus einzuzahlen sind, daß es den Pflichtigen jedoch freisteht, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus einzuzahlen.

§. 12.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer) wirklich zur Hebung gelangen, sind die bestehenden Steuern fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern.

§. 13.

In Betreff der Verjährung der im §. 2. bezeichneten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, insoweit nicht in den bisherigen Gesetzen kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind, bei Verlust des Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 14.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der im §. 2. bezeichneten Steuern findet der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist. Hinsichtlich der Schlacht- und Mahlsteuer findet bei Kontraventionen das Verfahren bei Zoll-Kontraventionen Anwendung.

§. 15.

Mit dem 1. Juli 1867. treten für die im Eingange bezeichneten Landestheile alle, die bisherigen im §. 2. bezeichneten Steuern betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 16.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6631.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Füssenich nach Embken, im Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Füssenich, Juntersdorf und Embken das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. April 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6632.)

(Nr. 6632.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen« mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1867. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt, sowie deren Statut vom 9. März 1867. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).